

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Bernd J. Hartmann, et al. (eds.), *Designer-Baby*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Von Stosch, Klaus

Duplik auf Eva Neuhaus

in: Bernd J. Hartmann, et al. (eds.), *Designer-Baby*. Diagnostik und Forschung am ungeborenen Leben, pp. 77–84

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2009

URL: https://doi.org/10.30965/9783657766949_007

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Bernd J. Hartmann, u.a. (Hrsg.), *Designer-Baby* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Von Stosch, Klaus

Duplik auf Eva Neuhaus

in: Bernd J. Hartmann, u.a. (Hrsg.), *Designer-Baby*. Diagnostik und Forschung am ungeborenen Leben, S. 77–84

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2009

URL: https://doi.org/10.30965/9783657766949_007

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Duplik auf Eva Neuhaus

Schon bei der Einführung des Hauptbeitrags von Eva Neuhaus erkennt man, dass sie eine mir reduktionistisch erscheinende Sichtweise auf Ethik vertritt. Es ist für mich nicht ganz einfach, darüber in einen rationalen Diskurs mit ihr einzutreten, da sie offenbar in ihrem Weltbild ganz andere Verstehens- und Rationalitätsvoraussetzungen hat als ich. Eine rationale Auseinandersetzung über ethische Probleme scheint mir eigentlich nur möglich zu sein, wenn von allen Seiten anerkannt wird, dass sich ethische Probleme mit Methoden der Ethik lösen lassen und dass sie nicht naturalistisch reduziert werden dürfen – eine Voraussetzung, die ich offenbar nicht mit Eva Neuhaus teile und der deshalb meine erste Überlegung gilt.

1. Naturwissenschaftliche Grenzüberschreitungen und der Wissenschaftscharakter der Ethik

1.1. Ethische Normen sind nach meiner Ansicht – anders als Eva Neuhaus in ihrer Einleitung behauptet – nicht nur aus pragmatischen Gründen gewählte Spielregeln für das gesellschaftliche Zusammenleben. Sie werden nicht beachtet, um den Wohlstand einer Gesellschaft zu erhöhen, sondern um des Guten willen, das in ihnen erkannt wird.

Ein niederträchtiger Mord oder eine Kindesmisshandlung wird nicht nur deswegen bestraft, weil es für das Wohlergehen einer Gesellschaft schlecht ist, wenn man Mörder und Kinderschänder frei herumlaufen lässt, sondern auch und vor allem, weil ein niederträchtiger Mord ein verabscheuungswürdiges Verbrechen darstellt, das ohne Blick auf seine Folgen geahndet werden muss, weil das Gute zu tun und das Böse zu lassen ist – wie es bereits Thomas von Aquin formulierte.¹ Dieses oberste ethische Prinzip, dass das Gute zu tun und das Böse zu lassen ist, oder ein ähnlich formales Grundprinzip, liegt – so die gemeinsame Überzeugung aristotelisch-thomistischer oder auch kantischer Ethikentwürfe – all unseren moralischen Urteilen zugrunde. Die Ableitung von moralischen Urteilen aus diesem obersten praktischen Prinzip bzw. aus dem Kategorischen Imperativ geschieht mit Hilfe der sog. praktischen Vernunft. Während die theoretische Vernunft danach fragt, was man wissen kann, fragt die praktische Vernunft, was man tun soll und stellt damit eine Frage, die grundsätzlich auf einer anderen Ebene anzusiedeln ist, als das, was Naturwissenschaften erkennen können.

Dennoch fragt auch praktische Vernunft nach der Wahrheit und darf nicht auf reine Pragmatik reduziert werden. Eva Neuhaus scheint dagegen zu denken, dass es in der Ethik – anders als in den Naturwissenschaften – weder Wahrheit noch Richtigkeit im eigentlichen Sinne geben kann, so dass ethische Abgrenzungen rein pragmatisch und insofern willkürlich

¹ So begreift das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Schuldspruch eines Strafurteils als „ein sozial-ethisches Unwerturteil über Tat und Täter“ (so zuletzt im Beschluss vom 14. Juni 2007 – Aktenzeichen 2 BvR 1447/05 u.a., BVerfGE 118, 212 (I)). – Diesen Hinweis verdanke ich Bernd J. Hartmann.

vorgenommen werden (s.S.1). Diese Einstellung zeugt von einer szientistischen Grundeinstellung, die die Grenzen theoretischer Erkenntnisfähigkeit mit den Grenzen von Erkenntnis und Vernunft überhaupt verwechselt. Die Tatsache, dass es mittlerweile auch Philosophen und erschreckend viele Naturwissenschaftler gibt, die einen solchen Szientismus für richtig halten, macht ihn nicht überzeugender.

1.2. Die Behauptung von Eva Neuhaus, dass es unsinnig ist, nach der möglichen Personenwürde befruchteter Eizellen auch nur zu fragen (s.S.11), stellt insofern eine typisch szientistische Grenzüberschreitung dar, als sie durch empirische Beobachtungen meint, eine ethische Zuschreibung als unsinnig entlarven zu können. Ich werde weiter unten noch auf ihre Argumente an dieser Stelle eingehen, möchte aber bereits zu diesem Zeitpunkt auf die hier und an vielen Stellen zu beobachtende Kategorienverwechslung hinweisen. Naturwissenschaftliche Beobachtungen werden verwendet, um ethische Probleme zu lösen, d.h. der genuine Geltungsbereich praktischer Vernunft wird nicht zureichend respektiert.

1.3. In ihrer Replik schreibt Eva Neuhaus: „Gewissermaßen der umgekehrte Fehlschluss zeigt sich, wenn aus der logischen Widerspruchsfreiheit von Normen ihre Anwendung gerechtfertigt wird, ohne die Konsequenzen für eine Gesellschaft zu beachten. Dies mag trivial sein, wird aber dennoch häufig missachtet.“ (S.II/1) Dieser Einspruch setzt es als triviale Wahrheit voraus, dass ein ethisches Urteil nicht ohne ein Bedenken seiner pragmatischen Konsequenzen gefällt werden darf. Diese angeblich so triviale Wahrheit widerspricht dem Leitsatz von Kants Grundlegung der Metaphysik der Sitten, wonach ausschließlich ein guter Wille eine Tat gut macht und nicht etwa die Konsequenzen. Wenn etwa der ältere der Brüder Löwenherz seinem Feind das Leben rettet, so tut er dies ohne Blick auf die möglichen Konsequenzen allein aus der Einsicht in die Güte und das Gebotensein seiner Tat. Auf die Frage seines kleinen Bruders, warum er in dieser Weise sein Leben und das Leben des ganzen Tals für das Leben eines äußerst widerwärtigen und unangenehmen Zeitgenossen riskiert, der ihm zudem nach dem Leben trachtet, antwortet er einfach, dass er sonst kein Mensch, sondern ein Häuflein Dreck wäre. Dieses Beispiel aus einem beliebten Kinderbuch Astrid Lindgrens zeigt, dass die Kantische Idee eines guten Willens, der allein aus sich eine Tat gut oder böse zu machen vermag, keine verschrobene Idee aus dem Elfenbeinturm der Philosophie darstellt, sondern vielen unserer moralischen Intuitionen zugrunde liegt. So würden wir beispielsweise das Martyrium eines Menschen in einer Diktatur für die eigenen Überzeugungen für ethisch vorbildlich halten, auch wenn es keinerlei positive Folgen hat und nie jemand von diesem Martyrium erfahren wird.

Trotzdem ist es legitim am Absolutismus der Kantischen Position Fragezeichen zu machen, und ich will hier jetzt nicht über Kants Grundlegung der Metaphysik der Sitten diskutieren. Ich will nur darauf hinweisen, dass es keineswegs trivial ist, pragmatische Aspekte in die Theoriebildung zur Ethik einzubeziehen. Dass Eva Neuhaus hier eine ethisch umstrittene Position für trivial hält, liegt daran, dass ihr offensichtlich nicht bewusst ist, dass ethischen Urteilen eine Evidenz praktischer Vernunft zugrunde liegt, so dass Ethik mehr ist als eine Überprüfung der Widerspruchsfreiheit und pragmatischen Konsistenz von Normen. Vielmehr geht es Ethik darum, ob Normen universal gültig und begründbar und damit wahr sind. Abermals zeigt sich also auch hier ihre Leugnung der Instanz der praktischen Vernunft und damit eine Tendenz zu einer szientistischen Reduktion von Rationalität.

2. Abgrenzungsprobleme als Indiz für die Unsinnigkeit einer Zubilligung von Menschenwürde von Anfang an?

Nun aber zum inhaltlichen Punkt: Ein Hauptargument von Eva Neuhaus gegen meine Position besteht in dem Versuch empirische Abgrenzungsprobleme ins Feld zu führen, die deutlich machen, wie schwierig es ist, eine menschliche Person korrekt zu identifizieren, wenn man Personalität schon bei Embryonen ansetzt. In der Tat nennt sie hier einen bedenkenswerten Punkt, den ich in dieser Duplik aus Platzgründen nicht in allen Einzelheiten behandeln kann. In der Tat gibt es Fälle, in denen unsere moralische Intuition versagt und Abgrenzungen zu schwimmen beginnen.

Dennoch ist die Lage nicht so aussichtslos, wie Eva Neuhaus sie beschreibt. Aus der von mir vertretenen Sicht stellen Selbstbewusstsein und Freiheit die entscheidenden Kriterien des Personseins dar. Wichtig für mein Argument ist, dass ich auch die reale Potenzialität für Selbstbewusstsein und Freiheit für ausreichend halte, um von Menschenwürde zu sprechen.

Natürlich ist es richtig, dass aus der befruchteten Eizelle, aus der ich entstanden bin, auch Zwillinge, ein halbes Kind, ein Tumor, etc. hätte werden können. Dies ändert aber nichts daran, dass ich aus dieser befruchteten Eizelle entstanden bin und ich deshalb jetzt im Nachhinein sagen muss, dass ich es bin, der sich bereits als diese befruchtete Eizelle entwickelt hat. Dieser Akt der Identifikation lässt sich nicht empirisch belegen, sondern gründet letztlich in der transzendental gegebenen Setzung des Ichs. Wenn ich nicht annehme, dass ich schon Ich bin, wenn ich „ich“ sage und bevor ich „ich“ sagen kann, gerate ich in die typischen Schwierigkeiten überhaupt noch Subjektivität zu denken, die alle reflexiven Theorien der Subjektivität kennzeichnet. Von daher gibt es starke philosophische Argumente dafür, Subjektivität transzendental zu begründen und die Identität des Ichs als vorreflexive Gegebenheit anzuerkennen. Eine solche vorreflexive Gegebenheit kann ich aber nicht von Hirnfunktionen abhängig machen, sondern muss sie ab dem frühest möglichen Zeitpunkt behaupten, an dem ich zu mir „ich“ sagen kann bzw. an dem ich mich nachträglich als mich erkennen kann. Wenn ich mich aber in einem transzendentalen Akt der Ich-Setzung von all meinen Funktionen und Fähigkeiten abgesehen von Anfang an als Ich behaupte und damit mich auch schon als befruchtete Eizelle als Ich und damit als Person bezeichne, wäre es willkürlich, anderen befruchteten Eizellen den Status des Personseins abzusprechen.

3. Zur Unterscheidung einer Körperzelle von einem Embryo

3.1. Eva Neuhaus betont mehrfach, dass sie hinsichtlich der Potenzialität keinen Unterschied zwischen einer befruchteten Eizelle und einer normalen Körperzelle sehen kann. Beide enthielten die spezifisch genetische Ausstattung der Spezies Mensch und seien aus ihrer Perspektive somit als menschliches Leben anzusehen (vgl. S.II/5). Auch eine normale Körperzelle könne grundsätzlich so behandelt werden, dass aus ihr eine neue Person werde.

Eva Neuhaus übersieht bei diesem Argument, dass diese neue Person ein Klon wäre, also genetisch identisch mit der Person, aus der heraus sie gezüchtet würde. Dieses Verfahren des reproduktiven Klonens widerspricht – wie Eva Neuhaus selbst zugibt – der Menschenwürde, so dass die von ihr behauptete reale Potenzialität nur unter Missachtung des hier zu diskutierenden Prinzips bestünde. Von daher besteht ein auch naturwissenschaftlich beschreibbarer grundsätzlicher Unterschied zwischen einer neuen Person, also einer durch die Verschmelzung der halbierten Chromosomensätze

entstehenden neuen einzigartigen Person, und einem Klon, der vielleicht bald technisch möglich sein mag, der aber der Ordnung der Natur widerspricht, dessen Züchtung aus guten Gründen überall auf der Welt verboten ist und der eben nur den identischen Chromosomensatz der Person reproduziert, aus der er entnommen wurde.

Hier tutoristisch argumentieren und auch Leberzellen schützen zu wollen, ist vollkommen absurd, weil eine Leberzelle eben nur bei der Anwendung einer verbotenen und die Menschenwürde verachtenden Technologie zu einem Menschen werden könnte. Es besteht keine ethische zulässige Möglichkeit, in ihr einen potenziellen Menschen zu sehen.

3.2. Eng mit diesem Argument zusammen hängt ein anderer Gedanke von Eva Neuhaus. Sie fragt, warum man das eigene Ich erst in der befruchteten Eizelle erkennen soll und nicht bereits das „einzigartige Spermium und die einzigartige Eizelle“ als „konstitutionelle Bestandteile meines Ichs“ anerkennen und ihnen entsprechend Menschenwürde zuerkennen soll (S.II/2). Bei diesem Argument handelt es sich um den Versuch einer *reductio ad absurdum* meiner Position, da Eva Neuhaus diese offenkundig absurde Position selbst nicht vertreten möchte. Offenkundig sieht sie keinen prinzipiellen Unterschied zwischen einer Eizelle und einer befruchteten Eizelle.

Hier kann man aber bereits rein biologisch einen grundsätzlichen Unterschied ins Feld führen, der bereits für meine Überlegungen unter 3.1. zentral war: Erst durch die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle entsteht ein neues Genom und damit ein neuer Mensch, eine neue Identität, eine neue Person, der eine eigene Würde zukommt. Vorher handelt es sich um eine Zelle eines Körpers, der genetisch genauso kodiert ist wie alle Zellen desselben Körpers und die von daher nicht als neue Person mit eigener Menschenwürde anzusehen ist.

4. Zur gleichen Würde des Embryos in vitro und des Embryos in vivo

Eva Neuhaus bestreitet die Geltung des Potenzialitätsarguments für den Embryo in vitro. Völlig zu Recht stellt sie heraus: „Ohne Einnistung in die Uterusschleimhaut kann keine Entwicklung stattfinden.“ (S.II/2) Diese Beobachtung ist richtig und im Blick auf die Allmachtsphantasien mancher Naturwissenschaftler auch durchaus bemerkenswert. Ein Mensch kann nach wie vor trotz all unserer großartigen technischen Errungenschaften nicht im Labor, sondern nur im Mutterleib heranwachsen. Die besondere Würde des Embryos in vitro folgt deshalb nicht aus dem Potenzialitätsargument, sondern aus seiner Gleichrangigkeit mit dem Embryo in vivo. Eine Unterscheidung der Würde eines Embryos, der durch künstliche Befruchtung in vitro erzeugt wird, um ihn anschließend in den Uterus der Mutter zu implantieren, von einem identisch ausgestatteten Embryo im selben Stadium, der sich im Uterus der Mutter befindet, ist offensichtlich willkürlich. Willkürliche Urteile sind – anders als Eva Neuhaus befürchtet – aber in der Ethik generell nicht zugelassen.

Es ist also nicht nur ausgesprochen kontraintuitiv, sondern auch völlig willkürlich, dem Embryo in vitro einen niedrigeren moralischen Status zuzubilligen als dem Embryo in vivo. Was die Pflicht ihn zu schützen angeht, könnte man im übrigen dafür argumentieren, dem Embryo in vitro eine höhere Schutzwürdigkeit zuzubilligen, da er nicht in gleichem Maße durch seine Mutter geschützt ist wie der entwicklungsgleiche Embryo im Uterus. Man wird insofern von dem Embryo in seiner natürlichen Umgebung ausgehend das Potenzialitätsargument entwickeln und auf alle Embryonen gleichen Entwicklungsstandes

anwenden können, auch wenn es auf einen Embryo in vitro in isolierter Betrachtung nicht zutrifft.

5. Weitere Argumente gegen die Idee einer Personalität ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle

Eva Neuhaus begründet die Ablehnung der Zubilligung von Menschenwürde bzw. von der Rede von Personalität bei der befruchteten Eizelle noch mit weiteren Argumenten.

5.1. Zunächst einmal schließt sie sich einem Personbegriff an, der das Personsein an empirische Merkmale knüpft. Sie spricht deshalb von einem Embryo ohne jedes Nervensystem, der also seine Umgebung in keiner Weise wahrnehmen und entsprechend auch keinen Schmerz wahrnehmen kann, als von einem „Zellaggregat ohne jedes Bewusstsein und ohne Wahrnehmungsfähigkeit.“ (S.I/7) Auf dieser Argumentationslinie liegt auch ihr Vorschlag, „die ersten Schritte auf dem Weg zur Entwicklung des Nervensystems, die Bildung der Neuralrinne etwa 14 Tage nach der Befruchtung, als ... Beginn des menschlichen Lebens“ festzulegen (S. I/16). Strukturell liegt sie mit diesen Argumenten auf der in meinem Haupttext bereits kritisierten Position Peter Singers, so dass ich meine Argumente zu diesem Punkt nicht wiederholen möchte.

5.2. Wenn Eva Neuhaus in ihrer Replik betont, dass die Annahme von Menschenwürde vom Moment der Zeugung an nicht zwingend ist (s.II/1, erste Überschrift), so wiederholt sie nur meine Position. Auch ich versuche nirgends nachzuweisen, dass diese Position zwingend ist. Ich lasse sogar die Frage offen, ob sie wahrscheinlicher ist als die gegenteilige Annahme. Die Ausrichtung meiner Argumentation ist an dieser Stelle – wie in meinem Haupttext ausführlich begründet – nicht probabilistisch, sondern tutoristisch, so dass mir die deutlich schwächere Annahme genügt, dass die Rede von Menschenwürde ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle keine unmögliche, keine unsinnige und auch keine gänzliche unwahrscheinliche Behauptung darstellt.

5.3. Für die Geltung ethischer Normen ist es nicht von Belang, ob sie faktisch befolgt und anerkannt werden. Insofern stellt der Hinweis auf Länder mit anderen religiösen und ethischen Standards kein Argument dar (S.I/16f.) Ebenso ist es für den Lebenswert behinderten Lebens auf ethischer Ebene irrelevant, wie viele Eltern in Paris ihr Kind abtreiben, wenn an ihm ein Down-Syndrom festgestellt wird (S. I/18). Doch dieser Punkt führt mich schon zu einem letzten Gedanken.

6. Eine Selektion lebensunwerten Lebens ist grundsätzlich moralisch unzulässig.

6.1. Eva Neuhaus wehrt sich gegen meinen Vergleich der gegenwärtigen, auch von ihr zugegebenen Eugenik mit der Eugenik der NS-Diktatur. Natürlich hat sie Recht, dass eine vom Staat angeordnete Eugenik schlimmer ist als eine vom Staat geduldete. Dennoch stellt auch die Selektion von Eltern, die ihr angeblich „lebensunwertes“ ungeborenes Kind töten, eine ethische Grenzüberschreitung dar, die der Staat eigentlich nicht dulden darf und die in dem Moment, wo diese Grenzüberschreitung zum Regelfall wird, die Lebensrechte Behinderter in ähnlicher Weise beeinträchtigt, wie dies zuletzt im Dritten Reich der Fall war. Auch ohne staatliche Anordnung kann ein gesellschaftlicher Druck entstehen, der das Lebensrecht Behinderter entscheidend einschränkt – und nach meiner Beobachtung gibt es

eine Reihe von Anzeichen dafür, dass diese Situation selbst in unserer Gesellschaft bereits besteht.

6.2. Wenn Eva Neuhaus schreibt, dass bereits die Auswahl des Ehepartners einen Akt der Eugenik darstellt (s.S.1/2), nimmt sie nicht ernst, dass Liebende sich zumindest in der Regel ihren Partner nicht unter dem Blickwinkel auswählen, ob er eine geeignete genetische Disposition für das gemeinsame Kind hat, sondern weil sie sich lieben. Liebe aber berechnet nicht, sondern schenkt sich vorbehaltlos und unbedingt. Gerade diese Unbedingtheit stellt ihre Würde dar und gründet in der formellen Unbedingtheit der transzendentalen Freiheit des Menschen, die einen entscheidenden Grund für die Zubilligung von Menschenwürde darstellt. Von daher ist Eva Neuhaus' am Paradigma der Evolutionstheorie als universalem Erklärungsmuster orientierte Einschätzung des Phänomens Liebe eine nicht unproblematische Überlegung, über die zu streiten aber ein ganz neues Themenfeld aufmachen würde. Wie schön, dass wir im Jungen Kolleg die Möglichkeit und die Zeit haben, auch darüber zu diskutieren!

6.3. In ihrer Diagnose, dass die „Entscheidung gegen die Geburt eines behinderten Kindes ... nicht zugleich das Existenzrecht behinderter Menschen in Frage“ stellt (S.1/19), übersieht Eva Neuhaus, dass ein gesellschaftlich toleriertes und oft praktiziertes Recht zur Tötung vorgeburtlichen behinderten Lebens das Signal aussendet, dass behindertes Leben in dieser Gesellschaft weniger schützenswert und damit auch weniger erwünscht ist als nicht behindertes Leben. Natürlich hat sie Recht, dass die embryopathische Indikation sicher auch mit guten Absichten des Gesetzgebers im neuen Abtreibungsrecht abgeschafft wurde. Im Ergebnis wird der Sache nach die embryopathische Indikation nun aber in der medizinischen Indikation aufgenommen. Die Gefährdung des Lebens der Mutter wird nach der gegenwärtigen Rechtslage bereits dann diagnostiziert, wenn sie psychisch durch die Erwartung eines behinderten Kindes belastet wird. Faktisch erlaubt die gegenwärtige Rechtslage also auf der Basis der medizinischen Indikation die Tötung Behinderter bis kurz vor dem Moment der Geburt.